

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für B2B-Kunden der Salzburg Burgen

(Gültig ab 01.07.2026)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen Salzburg Burgen und Schlösser / Land Salzburg (im Folgenden „Anbieter“) und B2B-Kunden über die nachfolgend beschriebenen Buchungskanäle.

1.2 Der B2B-Zugang steht folgenden Kundengruppen offen:

- Reisebüros (konzessioniert), Reiseveranstalter, Paketer und Incoming-Agenturen – mit Zugang zu beiden Buchungskanälen (telefonisch/per E-Mail sowie über den B2B-Webshop)
- Schulen, Vereine und ähnliche Organisationen – ausschließlich Buchung per E-Mail; Zugang zum B2B-Webshop wird nicht gewährt

1.3 Der Anbieter betreibt folgende Liegenschaften, für die Buchungen über diese AGB abgewickelt werden:

- Festung Hohensalzburg
- Burg Hohenwerfen
- Burg Mauterndorf
- Fort Kniepass

1.4 Mit der ersten Buchung oder Registrierung erkennt der B2B-Kunde diese AGB als verbindlich an. Eigene AGB des B2B-Kunden gelten nicht, auch wenn der Anbieter diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Buchungskanäle

Kanal A – schriftliche Buchung (Gruppenanmeldung)

2.1 Buchungen per E-Mail stehen allen B2B-Kunden offen.

2.2 Bei dieser Buchungsform erfolgt eine Reservierung eines Besuchstermins mit einer definierten Teilnehmerzahl. Die Tickets sind nicht im Voraus gültig, sondern müssen vom B2B-Kunden bzw. dem beauftragten Reiseleiter zum vereinbarten Termin an der Kassa vor Ort abgeholt werden.

2.3 Nach Abholung und Bestätigung der tatsächlichen Teilnehmerzahl durch den Abholer gilt die Buchung als verbindlich abgeschlossen. Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich.

2.4 Schulen und Vereine können über diesen Kanal Tickets und Führungen zum ermäßigten B2B-Tarif reservieren. Die entsprechenden Nachweise (z. B. Schulbestätigung mit Stempel und Unterschrift, Vereinsnachweis) sind bei der Abholung an der Kassa vorzulegen.

Kanal B – B2B-Webshop (Online-Bestellung)

2.5 Der B2B-Webshop steht ausschließlich registrierten und freigeschalteten Geschäftskunden gemäß Punkt 3 offen (Reisebüros, Reiseveranstalter, Paketer, Incomer). Schulen und Vereine sind vom Webshop-Zugang ausgenommen.

2.6 Mit Abschluss einer Bestellung über den B2B-Webshop werden dem B2B-Kunden unmittelbar gültige Eintrittskarten mit Barcode und der gewünschten Besuchszeit an die hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt. Es handelt sich dabei nicht um eine Reservierung, sondern um bereits einlösbare Tickets.

Abgerechnet werden ausschließlich jene Tickets, deren Barcode tatsächlich vor Ort gescannt wurde (gemäß Punkt 6.1).

2.7 Die Tickets können vom B2B-Kunden an seine Endkunden weitergegeben werden. Der Eintritt erfolgt durch Scannen des Barcodes vor Ort – ohne Anstehen an der Kassa.

2.8 Abgerechnet werden ausschließlich jene Tickets, deren Barcode tatsächlich vor Ort gescannt wurde (konsumierte Tickets). Nicht gescannte Tickets werden nicht in Rechnung gestellt.

2.9 Tickets mit einer Mindest-Teilnehmeranzahl sind von der Scan-basierten Abrechnung gemäß Punkt 2.8 ausgenommen. Für diese gelten die bei der jeweiligen Buchung ausgewiesenen Sonderbedingungen.

2.10 Mit Abschluss jeder Bestellung bestätigt der B2B-Kunde, die Stornobedingungen (Punkt 4) gelesen und akzeptiert zu haben.

3. Registrierung und Freischaltung (B2B-Webshop)

3.1 Die Registrierung für den B2B-Webshop erfolgt über das Online-Portal einer der vier Liegenschaften. Eine Registrierung gilt automatisch für alle vier Standorte.

3.2 Der B2B-Kunde gibt bei der Registrierung seine Unternehmensdaten sowie die gewünschte Kundengruppe an. Die Freischaltung erfolgt manuell durch den Anbieter nach Prüfung der Angaben.

3.3 Erst nach erfolgter Freischaltung kann der B2B-Kunde den Webshop zu den vereinbarten B2B-Konditionen nutzen.

3.4 Der Anbieter behält sich vor, eine Registrierung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder eine bereits erteilte Freischaltung zu widerrufen.

3.5 Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der B2B-Kunde haftet für alle Buchungen, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten vorgenommen werden.

4. Stornierung

Kanal A – schriftliche Buchung

4.1 Stornierungen können bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Besuchstermin kostenlos per E-Mail vorgenommen werden.

4.2 Bei Stornierung unter 24 Stunden vor dem Besuchstermin oder bei Nicht-Erscheinen (No-Show) werden 50 % der gebuchten Leistungen (Tickets und etwaige Führungen) in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird unabhängig von etwaigen Ticketumsätzen verrechnet; eine Gegenrechnung ist ausgeschlossen.

4.3 Für Sonderführungen, Abendveranstaltungen oder Buchungen mit Mindest-Teilnehmerzahl gilt eine verlängerte Stornofrist von 7 Tagen vor dem Termin. Bei Stornierung nach dieser Frist oder bei No-Show wird eine Pauschalgebühr von EUR 250,- verrechnet, da in diesen Fällen reale Personalkosten (z. B. Guides, Veranstaltungsaufwand) entstehen. Diese Bedingungen werden bei der jeweiligen Buchungsbestätigung gesondert ausgewiesen.

Kanal B – B2B-Webshop

4.4 Im Falle einer vollständigen Stornierung einer Webshop-Bestellung – also der Rückgängigmachung sämtlicher Tickets eines Auftrags – hat der B2B-Kunde den Anbieter unverzüglich per E-Mail zu informieren. Der Anbieter deaktiviert in diesem Fall die betroffenen Barcodes. Bei Stornierung unter 24 Stunden vor dem geplanten Besuchsdatum oder bei Nicht-Erscheinen (No-Show) werden 50 % der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

4.5 Für Tickets mit Mindest-Teilnehmerzahl oder fixem Termin gelten die bei der jeweiligen Buchung ausgewiesenen Stornobedingungen.

5. Preise und B2B-Konditionen

5.1 Für registrierte und freigeschaltete B2B-Kunden (Webshop) sowie für telefonisch/per E-Mail buchende B2B-Kunden gelten die jeweils gültigen B2B-Preislisten des Anbieters.

5.2 Schulen und Vereine erhalten beim ermäßigten B2B-Tarif Zugang zu Tickets und Führungen (Kanal A). Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise bei der Abholung.

5.3 An Endkunden darf kein niedrigerer Preis als der vom Anbieter veröffentlichte Listenpreis kommuniziert werden. B2B-Konditionen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5.4 Der Anbieter behält sich das Recht auf Preisänderungen vor. Änderungen werden dem B2B-Kunden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

5.5 Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

6. Abrechnung und Zahlung

6.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen:

- Kanal A: auf Basis der bei Abholung bestätigten tatsächlichen Teilnehmerzahl
- Kanal B: auf Basis der tatsächlich gescannten Tickets

6.2 Der B2B-Kunde erhält eine übersichtliche Sammelrechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

6.3 Gegen die monatliche Abrechnung kann der B2B-Kunde bis zum 20. des jeweiligen Folgemonats schriftlich Einspruch erheben. Danach gilt die Abrechnung als genehmigt.

6.4 Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, eine kostenpflichtige Mahnung zu übermitteln. Erfolgt innerhalb einer Woche nach erster Mahnung keine Zahlung, wird der B2B-Zugang gesperrt. Der B2B-Kunde kann Leistungen ab diesem Zeitpunkt nur mehr zu Endkundenpreisen und gegen Barzahlung in Anspruch nehmen.

6.5 Es werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 352 UGB) sowie Mahnspesen verrechnet. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird ein Inkassoinstitut auf Kosten des B2B-Kunden beauftragt. Der Anbieter hat Anspruch auf vollständigen Ersatz aller betriebsbedingten Kosten.

7. Weiterverkauf, Ticket-Scalping und missbräuchliche Systemnutzung

Erlaubter Weiterverkauf

7.1 Der B2B-Kunde ist berechtigt, erworbene Tickets ausschließlich im Rahmen seiner eigenen, konzessionierten touristischen Tätigkeit an seine direkten Endkunden weiterzugeben – etwa als Bestandteil von Reisepaketen, Gruppenreisen oder Incoming-Leistungen. Der B2B-Kunde tritt dabei gegenüber seinen Endkunden als Veranstalter auf, nicht als Ticket-Händler.

7.2 Der Verkaufspreis an Endkunden darf den vom Anbieter veröffentlichten Listenpreis nicht unterschreiten. Ein Verkauf unter dem Listenpreis ist ausdrücklich untersagt.

Verbotener Weiterverkauf und Ticket-Scalping

7.3 Ausdrücklich untersagt ist jede Form des Ticket-Scalpings sowie jeder Weitervertrieb über eigene oder fremde Online-Plattformen, Buchungsportale, Webshops oder digitale Marktplätze – unabhängig davon, ob die B2B-Konditionen dabei weitergegeben werden oder nicht. Ebenso verboten ist der Aufbau von Strukturen (eigene Vertriebswebsites, APIs, automatisierte Weiterleitungen), die dem Anbieter gegenüber als Zwischenhändler auftreten.

7.4 Insbesondere verboten ist der Weiterverkauf von Tickets an andere Wiederverkäufer, Subagenten oder Dritte, die ihrerseits Tickets an Endkunden vertreiben, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Anbieters vorliegt.

Verbot automatisierter und missbräuchlicher Systemnutzung

7.5 Die Nutzung von automatisierten Skripten, Bots, Crawlern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln zum massenhaften oder automatisierten Abruf von Kapazitäten, Preisen oder Tickets über den B2B-Webshop ist ausdrücklich und vollständig untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Schaden beim Anbieter nachweisbar ist.

7.6 Ebenso verboten ist die Vervielfältigung von Barcodes sowie jede andere technische oder kaufmännische Maßnahme, die darauf abzielt, Tickets mehrfach zu verwenden oder das Abrechnungssystem des Anbieters zu umgehen.

Folgen von Verstößen

7.7 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen ist der Anbieter berechtigt, den B2B-Zugang des Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne Vorwarnung zu sperren und zu kündigen sowie Schadenersatz in voller Höhe des entstandenen Schadens geltend zu machen. Als Mindestschadenersatz gilt der Differenzbetrag zwischen dem erzielten Weiterverkaufserlös und dem vom Anbieter veröffentlichten Listenpreis, multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Tickets.

7.8 Der Anbieter behält sich vor, bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Nutzung einzelne Bestellungen ohne Angabe von Gründen zu stornieren, den Webshop-Zugang vorübergehend einzuschränken oder technische Schutzmaßnahmen (z. B. Bestelllimits, Captchas, IP-Sperren) einzusetzen. Daraus entstehen dem B2B-Kunden keine Ansprüche.

7.9 Der B2B-Kunde haftet für Verstöße gegen diesen Paragraphen auch dann, wenn diese durch Mitarbeiter, Subagenten oder technische Systeme begangen werden, die er eingesetzt hat.

8. Leistungsstörungen und Haftung

8.1 Für Ausfälle infolge höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Streik, technische Störungen durch Dritte) haftet der Anbieter nicht.

8.2 Für sonstige Leistungsstörungen haftet der Anbieter nur bei grobem Verschulden. Die Haftung für entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8.3 Ist eine Liegenschaft kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden) geschlossen, wird dem B2B-Kunden der Besuch einer anderen Liegenschaft ermöglicht. Ein weitergehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8.4 Kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises besteht, wenn Teile der Anlage aufgrund von Veranstaltungen, Bauarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich sind.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1 Der B2B-Zugang wird auf unbestimmte Zeit gewährt und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

9.2 Der Anbieter ist berechtigt, den B2B-Zugang mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere bei:

- Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen
- Verstoß gegen die AGB, insbesondere gegen die Weiterverkaufsregelungen (Punkt 4)
- Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Wegfall der gewerberechtlichen Voraussetzungen

10. Datenschutz

10.1 Die im Rahmen der Buchung, Registrierung und Nutzung des B2B-Portals erhobenen Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den einschlägigen österreichischen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

10.2 Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des Anbieters zu entnehmen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.3 Änderungen dieser AGB werden dem B2B-Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich (per E-Mail) mitgeteilt. Widerspricht der B2B-Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen, gelten die Änderungen als akzeptiert.

11.4 Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. E-Mails erfüllen die Erfordernisse der Schriftlichkeit.

13. Vermietung von Räumlichkeiten und Freiveranstaltungen

Geltungsbereich und Vertragsabschluss

13.1 Diese Bedingungen gelten für alle Vereinbarungen über die Anmietung von Räumlichkeiten, Sälen, Höfen und Freiflächen auf den Liegenschaften (Festung Hohensalzburg, Burg Hohenwerfen, Burg Mauterndorf, Fort Kniepass) für private oder gewerbliche Veranstaltungen (im Folgenden „Veranstaltung“), soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Veranstaltungen, die dem Charakter oder dem öffentlichen Ansehen einer historischen, denkmalgeschützten Liegenschaft widersprechen oder extremistische, diskriminierende oder sicherheitsgefährdende Inhalte aufweisen, werden nicht genehmigt.

13.2 Der Anbieter stellt auf Anfrage ein unverbindliches Angebot. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragserteilung durch den Vertragspartner zustande. Hinsichtlich der Nutzung besteht kein Exklusivitätsanspruch auf das gesamte Gelände; bei gleichzeitiger zweiter Buchung wird der zeitlich früheren Reservierung Vorrang gewährt. Die Verwertungsrechte an Bildmaterial der Liegenschaften verbleiben beim Anbieter; die Verwendung für Werbemaßnahmen sowie Ton-, Film- und Fotoaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13.3 Der Vertragspartner hat Programm und Ablauf der Veranstaltung sowie Name und Mobilnummer der verantwortlichen Kontaktperson spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Kontaktperson muss während der gesamten Veranstaltung für den Anbieter erreichbar sein. Die Veröffentlichung der Veranstaltung durch den Vertragspartner darf erst nach rechtsverbindlichem Vertragsabschluss gemäß 14.2 erfolgen.

Preise und Zahlung

13.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und sind im jeweiligen schriftlichen Angebot des Anbieters ausgewiesen. Zusätzlich zur Raumnutzung werden Betriebskosten (Strom, Heizung, Reinigung) sowie Personalkosten für Aufsichtspersonal gesondert verrechnet; bei überdurchschnittlicher Verschmutzung werden die tatsächlichen Mehrkosten der Reinigung in Rechnung gestellt. Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Abgaben und Gebühren – insbesondere Beiträge an Verwertungsgesellschaften (z. B. AKM) – trägt ausschließlich der Vertragspartner.

13.5 Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesen- und abzugsfrei zu begleichen; die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. sowie Mahnspesen von EUR 20,- pro Mahnung fällig.

Stornierung und Rücktritt

13.6 Bei Stornierung durch den Vertragspartner bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird eine Stornogebühr von 30 % der vereinbarten Vertragssumme fällig; bei Stornierung nach diesem Zeitpunkt wird die gesamte Vertragssumme verrechnet. Bei Teilstornierung (einzelne Flächen oder Nutzungsdauer) wird die Stornogebühr anteilig berechnet.

13.7 Der Anbieter ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei Zahlungsverzug, fehlenden Behördenbewilligungen, Insolvenz des Vertragspartners, inhaltlichem Widerspruch der Veranstaltung zum Charakter der Liegenschaft oder bei höherer Gewalt. Bei höherer Gewalt stehen dem Vertragspartner keine Schadenersatzansprüche zu. Der Anbieter ist darüber hinaus berechtigt, eine bereits laufende Veranstaltung bei Gefahr im Verzug abubrechen; der Vertragspartner hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen den Anbieter.

Haftung und Versicherung

13.8 Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Aufbau, Durchführung und Abbau und haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste an der Liegenschaft oder Dritten verursacht werden – auch für Folgeschäden. Er hat den Anbieter hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

13.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 3 Mio. pro Schadensfall abzuschließen und den Nachweis spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Liegt dieser nicht rechtzeitig vor, ist der Anbieter berechtigt, eine Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen (Selbstbehalt EUR 730,- pro Schadensfall). Eine Haftung des Anbieters für eingebrachte oder abhandengekommene Gegenstände wird ausgeschlossen (§§ 970 ff und 1316 ABGB). Allfällige Ersatzansprüche des Vertragspartners sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und verjähren nach sechs Monaten.

Nutzungsaufgaben und Rückgabe

13.10 In allen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot; offenes Feuer und das Deaktivieren von Brandmeldern sind verboten. Bei Aufbauten ist ein Mindestabstand von 30 cm zu Wänden und fixen Gegenständen einzuhalten, Scheinwerfer müssen mindestens 50 cm von Holz, Textilien und historischen Oberflächen entfernt sein. Dekorationsmaterialien müssen mindestens der Brandschutzklasse C gemäß Ö-Norm EN 13501-1 entsprechen. Die maximale Personenanzahl gemäß Veranstaltungsstättengenehmigung darf nicht überschritten werden.

13.11 Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die rechtzeitige Einholung aller behördlichen Bewilligungen (z. B. nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz) verantwortlich; erteilte Bewilligungen sind dem Anbieter unverzüglich in Kopie zu übermitteln. Eine Weitergabe oder Untervermietung von Nutzungsrechten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters untersagt.

13.12 Nach Ende der Nutzungsdauer sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben und alle eingebrachten Gegenstände sowie Cateringreste vollständig zu entfernen; anderenfalls ist der Anbieter berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen. Schäden an der Liegenschaft werden ausschließlich durch den Anbieter auf Kosten des Vertragspartners behoben. Mindestens eine Aufsichtsperson des Anbieters ist während der gesamten Nutzungsdauer anwesend; die Kosten werden verrechnet. Sollte der Vertragspartner vertraglich übernommene Verpflichtungen nicht erfüllen, ist eine Vertragsstrafe von EUR 2.000,- (inkl. USt.) fällig.

14. Hausordnung

(Bestandteil dieser AGB für alle Liegenschaften)

14.1 Die Liegenschaft ist eine historische Anlage. Es ist verboten, auf Mauern, Brüstungen oder Geländer zu steigen. Ebenso ist das Verlassen der öffentlichen Wege verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

14.2 Für die gesamte Anlage besteht ein allgemeines Fahrverbot. In der Burg dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Ausnahmen erteilt nur die Burgverwaltung.

14.3 Die Anlage wird am Abend abgesperrt und kann nur zu den angeschlagenen Öffnungszeiten mit gültigen Eintrittskarten betreten werden. Ein unbefugtes Eindringen stellt eine Besitzstörung dar. Jeder sonstige Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten (Arbeiten, Veranstaltungen etc.) ist der Burgverwaltung rechtzeitig zu melden und deren Genehmigung einzuholen.

14.4 Für gegen Unterschrift übernommene Schlüssel der Zentralsperranlage trägt der Übernehmer die volle Verantwortung. Diese Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust wird der betroffene Teil der Sperranlage auf Kosten des Entlehners ausgetauscht.

14.5 Jede Beschädigung des Burgeigentums ist der Burgverwaltung zu melden. Jeder Diebstahl und Vandalismus wird zur Anzeige gebracht.

14.6 Im gesamten Burgareal ist das Abbrennen von Feuern und das Hantieren mit offenem Feuer feuerpolizeilich verboten. Die Mitnahme und Verwendung von Feuerwerkskörpern sowie Brandmitteln ist untersagt. In allen Innenräumen gilt ein generelles Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen nur an dafür vorgesehenen Stellen mit Aschenbecher gestattet.

14.7 Das Starten oder das Überfliegen der Liegenschaft mit Drohnen ist ausdrücklich verboten.

14.8 Jegliche Aufnahme und Vervielfältigung von Fotos im Areal, die über die private Nutzung hinausgeht, ist verboten. Für kommerzielle Foto- oder Filmaufnahmen ist die Genehmigung der Burgverwaltung einzuholen.

14.9 Das Areal sowie Teilbereiche der Innenräume werden videoüberwacht. Die Aufnahmen dienen ausschließlich dem vorbeugenden Schutz von Personen und Gegenständen.

14.10 Es wird keine Rückerstattung des Eintrittspreises gewährt, wenn Teile der Anlage durch Veranstaltungen, Bauarbeiten, Sicherheitsgründe oder sonstige Umstände nicht zugänglich sind.

14.11 In den Ausstellungsräumen ist das Mitführen von Tieren verboten. Hunde müssen in Aufzügen einen Beißkorb tragen und an der Leine geführt werden. Exponate dürfen nicht berührt oder beschädigt werden. Essen und Trinken ist in den Schauräumen nicht gestattet (verschießbare Wasserflaschen dürfen mitgenommen werden).

14.12 Unsere Burgen befinden sich in exponierter Lage. Es ist entsprechendes Schuhwerk zu tragen. Im Winter darf nur auf geräumten und/oder gestreuten Wegen gegangen werden.

14.13 Gegenstände dürfen nicht von Aussichtsturm oder Aussichtspunkten geworfen werden. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

14.14 Bei den verwalteten Gebäuden handelt es sich um historische, denkmalgeschützte Bauten, die in manchen Bereichen nicht den heute geltenden bautechnischen Normen entsprechen (z. B. bei Stiegeneländern, Stufen, Handläufen, Durchgangsbreiten). Besucher sind angehalten, stets auf die örtlichen Gegebenheiten und Warnhinweise zu achten. Eine Haftung infolge solcher Abweichungen ist ausgeschlossen.

14.15 Im Falle eines akustischen Alarms ist das Aufsichtspersonal zu kontaktieren. Es ist Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Aufzüge dürfen in diesem Fall nicht benutzt werden. Bei medizinischen Notfällen ebenfalls das Aufsichtspersonal kontaktieren.

14.16 Den Anweisungen der Burgverwaltung und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zu Hausverbot und/oder einer polizeilichen Anzeige führen.

14.17 Rutsche für Fort Kniepass

Für die Rutschbahnanlage am Fort Kniepass gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen folgende Regelungen:

14.18 Die angebotenen Attraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

14.19 Die Nutzung der Rutschbahnanlage ist nur mit einem gültigen Eintrittsticket möglich.

14.20 Attraktionen und Angebote (z. B. Rutschen, Spielgeräte etc.) dürfen nur innerhalb der offiziellen Betriebszeiten genutzt werden. Hinweistafeln sowie Anordnungen des Personals sind ausnahmslos zu beachten und einzuhalten.

14.21 Die Benutzung der Rutschen- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Nutzung unter Alkoholeinfluss ist untersagt.

14.22 Die Regeln und Anweisungen auf Hinweistafeln am Rutschenanfang oder an Spielgeräten sind bei der Benutzung ausnahmslos zu beachten und einzuhalten.

14.23 Die Rutschen dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden.

14.24 Der Anbieter ist nicht verantwortlich für Beschädigungen an der Kleidung, die durch das Rutschen verursacht werden können.

14.25 Das Aufsichtspersonal bzw. die Burgverwaltung ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (z. B. aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum oder dem Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zur Rutschbahnanlage trotz gültigem Eintrittsticket zu verweigern.

14.26 Bei Verstößen gegen diese Hausordnung sind die Burgverwaltung, das Aufsichtspersonal bzw. Organe der Polizei berechtigt, die Zuwiderhandelnden von der Liegenschaft zu verweisen.

14.27 Alle Personen, die den Wartebereich der Rutschbahnanlage betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden.

14.28 Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder sonstigen Gegenständen kommt.